

Freiburg im Breisgau, den 30. April 2015

**Inhalt:** Satzung für den Diözesanpastoralrat der Erzdiözese Freiburg. — Satzung für den Diözesanrat der Katholikinnen und Katholiken in der Erzdiözese Freiburg. — Satzung für die Dekanatsräte in der Erzdiözese Freiburg. — Gemeinsame Geschäftsordnung für die Pfarrgemeinderäte und Dekanatsräte in der Erzdiözese Freiburg – GGO. — Ordnung zur Wahl der Vertretungen der Jugend- und Erwachsenenverbände sowie der Geistlichen Gemeinschaften in den Dekanatsrat. — Achtzehnte Verordnung zur Änderung der AVO.

### Verordnungen des Erzbischofs

Nr. 228

#### Satzung für den Diözesanpastoralrat der Erzdiözese Freiburg

Hiermit wird für den Diözesanpastoralrat der Erzdiözese Freiburg die folgende **Satzung** erlassen:

##### § 1

##### Aufgaben des Diözesanpastoralrates

(1) Priester, Ordensleute und Laien bilden auf der Grundlage des Konzilsdekrets über die Hirtenaufgabe der Bischöfe (Nr. 27), in Anlehnung an den Beschluss „Verantwortung des ganzen Gottesvolkes für die Sendung der Kirche“ der Gemeinsamen Synode der Bistümer in Deutschland (Nr. 3.3) und gemäß den cann. 511 bis 514 CIC unter dem Vorsitz des Erzbischofs den Diözesanpastoralrat. Der Diözesanpastoralrat wirkt der allgemeinen und besonderen Berufung seiner Mitglieder entsprechend durch Beratung des Erzbischofs an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in den der gemeinsamen Verantwortung obliegenden Aufgaben der Erzdiözese mit.

(2) Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben:

1. den Erzbischof bei der Wahrnehmung der pastoralen Situation zu unterstützen, das pastorale Handeln der Erzdiözese zu reflektieren und zu bewerten, mögliche strategische Konsequenzen zu benennen und praktische Schlussfolgerungen vorzuschlagen;
2. Grundsätze für die Qualifizierung und den Einsatz der hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu beraten;
3. Anliegen und Anfragen der anderen diözesanen Räte und Gremien zu beraten und deren Tätigkeit mit dem Ziel übereinstimmender Ergebnisse zu koordinieren;

4. zum Entwurf des Bistumshaushaltes eine Stellungnahme zu den pastoralen Schwerpunktsetzungen abzugeben;
5. vor wichtigen Änderungen der diözesanen Strukturen und vor inhaltlichen Grundsatzentscheidungen eine Stellungnahme abzugeben;
6. Fragen und Themen, die auf überdiözesaner Ebene behandelt werden, zu beraten.

##### § 2

##### Mitglieder

Dem Diözesanpastoralrat gehören an:

1. der Erzbischof als Vorsitzender;
2. die Weihbischöfe, der Generalvikar, der Leiter der Abteilung „Pastoral“ des Erzbischöflichen Ordinariates als Mitglieder kraft Amtes;
3. zwei vom Priesterrat aus seiner Mitte gewählte Mitglieder;
4. zwei von den Dekanen aus ihrer Mitte gewählte Mitglieder;
5. je eine Vertreterin und ein Vertreter aus den Orden und den Instituten des geweihten Lebens in der Erzdiözese Freiburg, die von diesen gewählt werden;
6. die oder der Vorsitzende und sieben gewählte Mitglieder des Diözesanrates;
7. zwei vom Kirchensteuerausschuss aus seiner Mitte gewählte Mitglieder;
8. bis zu acht vom Erzbischof berufene Mitglieder.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Dem Diözesanpastoralrat (vgl. CIC 512) kann nur angehören, wer volljährig, in der Ausübung seiner allgemeinen kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht behindert ist und sich aktiv am kirchlichen Leben beteiligt. Es ist sicher zu stellen, dass sowohl die gewählten Mitglieder als auch die Laien jeweils in der Mehrheit sind.

(2) Die Amtszeit des Diözesanpastoralrates beträgt fünf Jahre.

(3) Die Mitglieder des Diözesanpastoralrates werden für eine Amtsdauer von fünf Jahren gewählt bzw. berufen. Abweichend von Satz 1 richtet sich die Amtsdauer der vom Priesterrat, vom Diözesanrat und vom Kirchensteuerausschuss gewählten Mitglieder nach der Amtszeit des jeweiligen Entsendegremiums.

(4) Die Mitgliedschaft endet in den Fällen des § 2 Absatz 1 Nr. 3 bis 8 mit der Beendigung der Mitgliedschaft im entsendenden Gremium. Scheidet ein Mitglied gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 3 bis 8 vorzeitig aus, so wird die Nachfolgerin oder der Nachfolger für die noch verbleibende Amtsdauer gewählt bzw. berufen.

(5) Im Falle der Sedisvakanz hört der Diözesanpastoralrat auf zu bestehen (can. 513 § 2 CIC).

### **§ 4 Vorsitzender/Vorstand**

(1) Vorsitzender des Diözesanpastoralrates ist der Erzbischof. Im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn der Generalvikar.

(2) Dem Vorstand gehören außer dem Erzbischof der Leiter der Abteilung Pastoral des Erzbischöflichen Ordinariates und drei weitere vom Diözesanpastoralrat für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählte Mitglieder an. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus dem Amt aus, wählt der Diözesanpastoralrat für die Dauer der noch verbleibenden Amtszeit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.

(3) Der Vorstand bereitet die Sitzungen vor, bestimmt die Tagesordnung und führt die laufenden Geschäfte des Diözesanpastoralrates.

### **§ 5 Arbeitsweise des Diözesanpastoralrates**

(1) Die Sitzungen des Diözesanpastoralrates werden durch Beschluss des Vorstandes einberufen. Es sind in der Re-

gel zwei Sitzungen im Jahr durchzuführen. Eine Sitzung ist ferner einzuberufen, wenn der Erzbischof oder ein Drittel der Mitglieder dies beantragen.

(2) Die Sitzungen werden unter Wahrung einer Frist von vier Wochen einberufen. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden.

(3) An den Sitzungen des Diözesanpastoralrates können zu einzelnen Beratungsgegenständen die für die jeweiligen Fachgebiete zuständigen Referentinnen und Referenten des Erzbischöflichen Ordinariates und der zentralen Einrichtungen der Erzdiözese mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) Die Sitzungen des Diözesanpastoralrates sind nicht öffentlich.

(5) Der Erzbischof kann nach Anhörung des Diözesanpastoralrates eine Geschäftsordnung erlassen.

### **§ 6 Beschlussfassung über Empfehlungen an den Erzbischof**

(1) Der Diözesanpastoralrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(2) Die Beschlüsse des Diözesanpastoralrates werden für die Erzdiözese verbindlich, wenn und soweit der Erzbischof diese bestätigt und deren Veröffentlichung und Umsetzung anordnet.

### **§ 7 Ausschüsse**

(1) Der Diözesanpastoralrat kann im Rahmen seiner Aufgaben Ausschüsse bilden. Den Ausschüssen können auch Mitglieder angehören, die nicht Mitglied des Diözesanpastoralrates sind.

(2) Die oder der Vorsitzende eines Ausschusses muss Mitglied des Diözesanpastoralrates sein.

### **§ 8 Geschäftsführung**

(1) Der Erzbischof beauftragt eine Geschäftsführung mit der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte.

(2) Der Vorstand gibt der Geschäftsführung Weisungen für deren Arbeit und entscheidet in Zweifelsfällen über die Durchführung.

(3) Die Geschäftsführung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes und des Diözesanpastoralrates teil und erstellt das Protokoll.

## § 9

### Zusammenarbeit mit dem Erzbischöflichen Ordinariat

(1) Der Erzbischof und das Erzbischöfliche Ordinariat informieren den Diözesanpastoralrat zur Erfüllung seiner Aufgaben in geeigneter Weise über die Angelegenheiten, die in seine Zuständigkeit fallen.

(2) Vorlagen für die Beschlüsse des Diözesanpastoralrates sollen in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Abteilungen des Erzbischöflichen Ordinariates erstellt werden.

(3) Der Erzbischof kann für diese Zusammenarbeit Richtlinien erlassen.

## § 10

### Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am 1. Mai 2015 in Kraft. Die Satzung des Diözesanpastoralrates vom 1. Mai 2008 (VO vom 31. März 2008, ABl. S. 251) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 17. April 2015



Erzbischof Stephan Burger

Nr. 229

## Satzung für den Diözesanrat der Katholikinnen und Katholiken in der Erzdiözese Freiburg

## § 1

### Stellung des Diözesanrates

(1) Der Diözesanrat der Katholikinnen und Katholiken in der Erzdiözese Freiburg ist der Zusammenschluss von Vertreterinnen und Vertretern der Dekanatsräte, der katholischen Organisationen (Verbände, Werke und Geistliche Gemeinschaften) und weiterer Persönlichkeiten aus Kirche und Gesellschaft. Er ist das vom Erzbischof anerkannte Organ im Sinne des Konzilsdekretes über das Apostolat der Laien (Nr. 26) und des Beschlusses der Gemeinsamen Synode der Bistümer der Bundesrepublik Deutschland „Verantwortung des ganzen Gottesvolkes für die Sendung der Kirche“ (III, 3.4) zur Koordinierung der Kräfte des

Laienapostolates und zur Förderung der apostolischen Tätigkeit. Er trägt Mitverantwortung für die Pastoral in der Erzdiözese.

(2) Der Diözesanrat der Katholikinnen und Katholiken fasst seine Beschlüsse in eigener Verantwortung.

## § 2

### Aufgaben des Diözesanrates

(1) Der Diözesanrat beobachtet die Entwicklungen im kirchlichen, staatlichen und gesellschaftlichen Leben, er koordiniert die Aktivitäten der Pfarrgemeinderäte und Dekanatsräte (in ihrer Eigenschaft als Vertretungsorgane der Katholikinnen und Katholiken) sowie der katholischen Organisationen und vertritt sowohl deren Anliegen in Kirche als auch die gemeinsamen Anliegen von Kirche in Gesellschaft und Öffentlichkeit.

Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben:

1. durch Informationen und Stellungnahmen die Bewusstseinsbildung der Katholikinnen und Katholiken in kirchlichen und gesellschaftlichen Fragen zu fördern und die Erfahrungen und Vorschläge weiterzugeben an Stellen, die Entscheidungsverantwortung tragen,
2. gesellschaftliche Vorgänge und Entwicklungen zu überdenken, zu bewerten und sich für notwendige Veränderungen einzusetzen,
3. Anliegen der Katholikinnen und Katholiken in der Öffentlichkeit zu vertreten,
4. die Arbeit der Pfarrgemeinderäte und Dekanatsräte, der kirchlichen Organisationen und Institutionen unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit anzuregen, zu fördern, auf gemeinsame Zielsetzungen hin auszurichten und deren Anliegen aufzugreifen,
5. gemeinsame Initiativen und Veranstaltungen der Katholikinnen und Katholiken der Erzdiözese vorzubereiten und durchzuführen,
6. Anregungen und Vorschläge an den Erzbischof und die anderen diözesanen Gremien zu geben und deren Anliegen aufzugreifen,
7. die ökumenische Zusammenarbeit zu vertiefen,
8. den interreligiösen Dialog zu pflegen,
9. das Verantwortungsbewusstsein für weltkirchliche Aufgaben – insbesondere die Partnerschaft mit der Kirche in Peru – sowie für Frieden, Gerechtigkeit und die Bewahrung der Schöpfung zu stärken,

10. die Anliegen und Aufgaben der Katholikinnen und Katholiken auf überdiözesaner Ebene wahrzunehmen.

(2) Der Diözesanrat der Katholikinnen und Katholiken entsendet Vertreterinnen und Vertreter in diözesane Gremien und das Zentralkomitee der deutschen Katholiken entsprechend deren Satzungen.

### **§ 3 Organe**

Der Diözesanrat der Katholikinnen und Katholiken wird tätig durch

1. die Vollversammlung,
2. den Vorstand.

### **§ 4 Mitglieder des Diözesanrates**

(1) Dem Diözesanrat der Katholikinnen und Katholiken gehören mit Sitz und Stimme an:

1. die oder der jeweilige Vorsitzende des Dekanatsrates und ein weiteres Mitglied des Dekanatsrates. Die oder der Vorsitzende kann das Mandat auf ein anderes Mitglied des Vorstandes dauerhaft übertragen. Diese Aufgabe kann nicht von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Erzdiözese im pastoralen und liturgischen Dienst wahrgenommen werden, die mit amtlichem Auftrag in der Seelsorge tätig sind,
2. insgesamt zehn Vertreterinnen und Vertreter der AKE (Arbeitsgemeinschaft katholischer Erwachsenenverbände), fünf Vertreterinnen und Vertreter des BDKJ (Bund der Deutschen Katholischen Jugend),
3. insgesamt drei Vertreterinnen und Vertreter der Geistlichen Gemeinschaften, deren Satzungen bzw. Statuten kirchlich anerkannt sind und die über eine Organisationsstruktur auf diözesaner Ebene verfügen,
4. eine gemeinsame Vertretung aus dem Kreis der Dekane, Dekanatsreferentinnen und Dekanatsreferenten,
5. ein Mitglied des Priesterrates,
6. ein Vertreter der Ständigen Diakone,
7. über den entsprechenden Berufsverband je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten sowie der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten,
8. über den Berufsverband eine Vertreterin oder einen Vertreter der Religionslehrerinnen und Religionslehrer,

9. eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Kirchensteuerausschuss,
10. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg,
11. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Bildungskommission,
12. die Direktorin oder der Direktor der Katholischen Akademie,
13. bis zu neun Einzelpersonlichkeiten, die von der Vollversammlung des Diözesanrates hinzugewählt werden.

(2) Dem Diözesanrat gehören mit beratender Stimme an:

1. die Vorsitzenden der Ausschüsse (§ 14), soweit sie nicht in anderer Eigenschaft dem Diözesanrat angehören,
2. die Bischöfliche Referentin oder der Bischöfliche Referent (§ 12),
3. die Geschäftsführung des Diözesanrates (§ 13).

(3) Für die Mitglieder gemäß Absätze 1 bis 3 sind durch das jeweils entsendende Gremium so viele Ersatzdelegierte zu bestimmen, wie dem entsendenden Gremium Sitze in der Vollversammlung zustehen. Ist ein ordentliches Mitglied verhindert, wird es von einer Person aus der Reihe der Ersatzdelegierten vertreten, die von dem verhinderten Mitglied benannt wird.

Für die Mitglieder gemäß Absatz 1 Ziffern 4 bis 11 ist eine persönliche Stellvertretung zu wählen bzw. zu bestellen, die im Verhinderungsfall das ordentliche Mitglied vertritt.

### **§ 5 Wählbarkeit**

In den Diözesanrat wählbar, hinzuwählbar und entsendbar sind zur Wahl des Pfarrgemeinderates wahlberechtigte Katholikinnen und Katholiken. Nicht zur Anwendung kommen die Vorschriften über den Wohnsitz.

### **§ 6 Amtszeit**

(1) Die Amtszeit des Diözesanrates der Katholikinnen und Katholiken beträgt in der Regel fünf Jahre; sie beginnt mit dem ersten Zusammentreten des Diözesanrates (konstituierende Sitzung) und endet mit Beginn der konstituierenden Sitzung des neuen Diözesanrates.

(2) Die konstituierende Sitzung muss innerhalb von neun Monaten nach dem allgemeinen Wahltermin für die Pfarrgemeinderatswahlen stattfinden.

(3) Der Vorstand des Diözesanrates bleibt im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist.

## § 7

### Aufgaben der Vollversammlung

(1) Der Vollversammlung obliegt,

1. die Aufgaben gemäß § 2 dieser Satzung wahrzunehmen,
2. aus ihrer Mitte den Vorstand zu wählen,
3. Ausschüsse zu bilden, ihnen Aufträge für ihre Tätigkeit zu geben, ihre Arbeitsberichte entgegenzunehmen sowie Mitglieder für die Ausschüsse vorzuschlagen.

(2) Die Vollversammlung wird vom Erzbischof zu beabsichtigten Änderungen

- a) der Satzung für die Pfarrgemeinderäte,
  - b) der Satzung für die Dekanatsräte,
  - c) der Satzung für den Diözesanrat,
  - d) der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Pfarrgemeinderäte und Dekanatsräte
- angehört.

(3) Die Vollversammlung wählt die Vertretungen des Diözesanrates in andere Gremien gemäß deren Statuten.

## § 8

### Arbeitsweise der Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung tritt in der Regel zweimal im Jahr und außerdem dann zusammen, wenn der Erzbischof oder ein Drittel der Mitglieder dies in Textform und unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt. Sie wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Diözesanrates, im Verhinderungsfall durch ein anderes Vorstandsmitglied, mit einer Frist von vier Wochen unter Mitteilung der vorgesehenen Tagesordnung in Textform einberufen. Zeit und Ort der Sitzung sowie die vorgesehene Tagesordnung öffentlicher Sitzungen sind im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg bekannt zu machen. In dringenden Fällen kann der Diözesanrat in Textform mit einer Frist von zwei Wochen ohne öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung einberufen werden.

(2) Die Vollversammlungen des Diözesanrates sind öffentlich. Nichtöffentlich ist zu verhandeln, wenn es das kirchliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner Personen erfordern.

(3) Anträge auf Aufnahme eines Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin beim Vorstand zu stellen. Bei fristgerechter Antragstellung wird der Beratungsgegenstand in die Tagesordnung aufgenommen und den Mitgliedern spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin mitgeteilt.

(4) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanrates anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(5) Die Protokolle der Sitzungen des Diözesanrates werden seinen Mitgliedern, dem Erzbischöflichen Ordinariat, den Diözesanstellen und den Dekanaten übermittelt.

(6) Die Vollversammlung des Diözesanrates kann sich eine Geschäftsordnung geben. Anderenfalls gilt die Rahmengeschäftsordnung für Pfarrgemeinde- und Dekanatsräte in der jeweils gültigen Fassung.

## § 9

### Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

(1) Der Vorstand des Diözesanrates besteht aus gewählten Mitgliedern und Mitgliedern kraft Amtes.

Die gewählten Mitglieder werden aus den stimmberechtigten Mitgliedern der Vollversammlung gemäß § 4 Absatz 1 Ziffern 1 bis 3 und 13 gewählt.

Mitglieder kraft Amtes sind die Bischöfliche Referentin oder der Bischöfliche Referent und die Geschäftsführung. Sie haben Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht.

(2) Die Vollversammlung des Diözesanrates der Katholikinnen und Katholiken wählt in geheimer Abstimmung die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes. Dies sind die oder der Vorsitzende und vier Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter.

(3) Für das Amt der oder des Vorsitzenden wählbar sind nur Mitglieder, die dieses Amt höchstens zwei Amtszeiten lang ausgeführt haben.

(4) Die gewählten Mitglieder des Vorstandes bedürfen der Bestätigung durch den Erzbischof. Etwaige Einwendungen gegen die Wahl einzelner Vorstandsmitglieder wer-

den der Vollversammlung des Diözesanrates in Textform mitgeteilt. Sie sind bei einer erneuten Wahl durch die Vollversammlung zu berücksichtigen.

(5) Die Wahl der oder des Vorsitzenden erfolgt im ersten Wahlgang mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen, in weiteren Wahlgängen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Wahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter erfolgt in gemeinsamen Wahlgängen (Listenwahl), wobei jede zur Wahl berechtigte Person so viele Stimmen abgeben kann, wie Personen zu wählen sind; eine Häufung der Stimmen auf eine Person ist nicht zulässig. Im ersten und zweiten Wahlgang ist als Stellvertretung gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.

(6) Die oder der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Diözesanrat nach innen und außen. Sie sind Vorstand des Diözesanrates im Sinne des § 26 BGB. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

(7) Der Vorstand legt die Zuständigkeiten der einzelnen Mitglieder in einem Geschäftsverteilungsplan fest.

## **§ 10**

### **Aufgaben und Arbeitsweise des Vorstandes**

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Diözesanrates.

Insbesondere gehört zu seinen Aufgaben:

1. die Vollversammlung des Diözesanrates vorzubereiten, durchzuführen und ihre Beschlüsse auszuführen. Die Leitung der Vollversammlung obliegt dem Vorstand. Er bestimmt, welches Mitglied die Leitung wahrnimmt. Die Leitung kann vom Vorstand delegiert werden. Die leitende Person darf sich an den Beratungen nicht beteiligen. Wenn sie das Wort ergreifen will, muss die Leitung an eine andere Person abgegeben werden,
2. die Mitglieder der Ausschüsse des Diözesanrates gemäß § 14 Absatz 2 zu berufen,
3. die Arbeit der Ausschüsse anzuregen, zu koordinieren und auszuwerten,
4. Kontakte zu diözesanen Einrichtungen und zu den Vertretungen des Diözesanrates in anderen Gremien zu pflegen,
5. einen Haushaltsplan für den Diözesanrat zu erstellen und über die im Rahmen des Diözesanhaushaltes bewilligten Mittel zu verfügen,

6. einen Tätigkeits- und Rechenschaftsbericht zu erstellen und bei der Vollversammlung vorzulegen,
7. die Fachaufsicht über die Geschäftsführung wahrzunehmen,
8. die Aufgaben der Vollversammlung gemäß § 2 im Rahmen von deren Beschlüssen wahrzunehmen. Der Vorstand hat die Vollversammlung bei der nächsten Sitzung über die getroffenen Maßnahmen zu informieren.

(2) Der Vorstand tagt bei Bedarf, mindestens jedoch achtmal jährlich. Die Tagesordnung legt die oder der Vorsitzende im Einvernehmen mit der Geschäftsführung fest. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Das Nähere regelt ggf. die Geschäftsordnung.

## **§ 11**

### **Die oder der Vorsitzende**

(1) Die oder der Vorsitzende ist Sprecherin bzw. Sprecher des Vorstandes und vertritt den Diözesanrat nach außen. Die oder der Vorsitzende beruft die Vollversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes ein.

(2) Die oder der Vorsitzende ist in der Ausübung dieser Tätigkeit der Vollversammlung und dem Vorstand gegenüber verantwortlich.

## **§ 12**

### **Die Bischöfliche Referentin oder der Bischöfliche Referent**

Der Erzbischof ernennt eine Bischöfliche Referentin oder einen Bischöflichen Referenten. Diese Person nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Vollversammlung, des Vorstandes und nach eigenem Ermessen an den Sitzungen der Ausschüsse teil.

## **§ 13**

### **Die Geschäftsführung**

(1) Der Diözesanrat der Katholikinnen und Katholiken erhält zur Unterstützung seiner Arbeit eine Geschäftsstelle. Die in der Geschäftsstelle tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden von der Erzdiözese im Einvernehmen mit dem Vorstand angestellt.

(2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer als besondere Vertretung im Sinne des § 30 BGB ist für die Durchführung der Beschlüsse der Organe, die Führung

der laufenden Geschäfte und die Einhaltung des Haushaltes verantwortlich. Die Geschäftsführung ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden.

#### § 14

##### Aufgaben und Arbeitsweise der Ausschüsse

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben des Diözesanrates setzt die Vollversammlung Ausschüsse ein.

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Vorstand unter Berücksichtigung der Vorschläge der Vollversammlung berufen. Es können auch Nichtmitglieder berufen werden. Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden.

(3) Die Tätigkeit der Ausschüsse ist vorbereitend und beratend, soweit die Vollversammlung nichts anderes beschlossen hat. Im Rahmen ihres Auftrages sollen die Ausschüsse auch von sich aus gegenüber Vollversammlung und Vorstand Anregungen geben. Die Ergebnisse sind in der Regel Empfehlungen an die Vollversammlung oder an den Vorstand.

(4) Öffentliche Stellungnahmen dürfen nur im Einvernehmen mit dem Vorstand abgegeben werden.

#### § 15

##### Ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Die Tätigkeit im Diözesanrat, seinen Organen und Ausschüssen ist für alle Mitglieder, sofern sie nicht hauptberuflich dazu verpflichtet sind, ehrenamtlich. Für die Teilnehmenden an den Sitzungen des Diözesanrates und seiner Organe wird freie Unterkunft und Verpflegung gestellt. Fahrtkosten und notwendige, vom Vorstand genehmigte Sachauslagen werden gegen Nachweis erstattet.

(2) Der Vorstand kann pauschalierte Aufwandsentschädigungen beschließen.

#### § 16

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für den Diözesanrat in der Erzdiözese Freiburg vom 31. März 2008 (ABl. S. 253), geändert am 30. April 2010 (ABl. S. 336), außer Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 18. März 2015



Erzbischof Stephan Burger

Nr. 230

## Satzung für die Dekanatsräte in der Erzdiözese Freiburg

#### § 1

##### Stellung des Dekanatsrates

Der Dekanatsrat trägt gemeinsam mit dem Dekan als dem vom Erzbischof bestellten Leiter des Dekanates und den anderen Gremien des Dekanates als Pastoralrat, als Vertretung der Katholikinnen und Katholiken und als Organ der Vermögensverwaltung auf der Grundlage des Statuts für die Dekanate in der Erzdiözese Freiburg Verantwortung für den kirchlichen Auftrag im Dekanat. Sein Wirken ist sowohl auf das Leben der Kirche wie auch auf gesellschaftliche Vorgänge und Entwicklungen im Dekanat gerichtet.

#### § 2

##### Aufgaben des Dekanatsrates

(1) Der Dekanatsrat berät und unterstützt als Pastoralrat den Dekan und die Gremien des Dekanates bei der Wahrnehmung pastoraler Aufgaben. Dabei greift er die Weisungen und Anregungen des Erzbischofs auf und richtet seine Tätigkeit an den Pastoralen Leitlinien der Erzdiözese Freiburg aus.

Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben:

1. die das Dekanat betreffenden pastoralen Fragen zu beraten, im Zusammenwirken mit der Dekanatskonferenz geeignete Maßnahmen zu beschließen und für ihre Durchführung Sorge zu tragen,
2. die Planungen und Entscheidungen der Erzdiözese auf der Grundlage der Pastoralen Leitlinien im Zusammenwirken mit der jeweiligen Diözesanstelle auf die Verhältnisse des Dekanates hin zu konkretisieren und für ihre Umsetzung Sorge zu tragen,
3. mit den benachbarten Dekanaten und der jeweiligen Diözesanstelle eng zusammenzuarbeiten,
4. die pastoralen Anliegen und Fragestellungen der Seelsorgeeinheiten aufzugreifen, ihre Tätigkeit aufeinander abzustimmen sowie die Arbeit ihrer Räte anzuregen und mitzutragen,
5. den diakonischen Dienst, die Zusammenarbeit zwischen Schule und Pastoral sowie die kirchliche Erwachsenenbildung zu fördern,
6. pastorale Weiterbildungsangebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anzuregen,

7. die Einbindung der Missionen anderer Muttersprachen in geeigneter Weise zu fördern,
8. die ökumenische Zusammenarbeit zu vertiefen und den interreligiösen Dialog zu pflegen,
9. die Kooperation mit Klöstern, Wallfahrten und weiteren Orten gelebten Glaubens zu pflegen,
10. Angebote der Zielgruppen- und Kategoriale pastoral zu unterstützen.

(2) Der Dekanatsrat koordiniert als Vertretung der Katholikinnen und Katholiken im Dekanat die Aktivitäten der Räte, Verbände und Geistlichen Gemeinschaften unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit und vertritt die Anliegen der Katholikinnen und Katholiken in Kirche, Gesellschaft und Öffentlichkeit.

Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben:

1. durch Informationen und Stellungnahmen die Bewusstseinsbildung in kirchlichen und gesellschaftlichen Fragen im Dekanat zu fördern und Erfahrungen und Vorschläge weiterzugeben an Stellen, die Entscheidungsverantwortung tragen,
2. gesellschaftliche Vorgänge und Entwicklungen zu überdenken und für das Dekanat sachgerechte Maßnahmen zu treffen,
3. die Arbeit der kirchlichen Organisationen, Gruppen und Institutionen im Dekanat unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit anzuregen und auf gemeinsame Zielsetzungen hin zu koordinieren,
4. Anliegen der Katholikinnen und Katholiken des Dekanates in der Öffentlichkeit zu vertreten,
5. die von den Räten auf Diözesanebene gefassten Beschlüsse und die von ihnen gestellten Aufgaben im Dekanat umzusetzen und auf ihre Umsetzung in den Seelsorgeeinheiten hinzuwirken, Anliegen und Beschlüsse der Seelsorgeeinheiten aufzugreifen und Anliegen der Seelsorgeeinheiten und des Dekanatsrates auf Diözesanebene zu vertreten,
6. die Vertretungen des Dekanatsrates in andere Gremien gemäß deren Statuten zu wählen.

(3) Der Dekanatsrat eines Dekanatsverbandes wirkt als Organ der Vermögensverwaltung des Dekanates an der Entscheidung folgender Vermögensangelegenheiten abschließend mit:

1. er beschließt den Haushaltsplan des Dekanates,
2. er stellt die Jahresrechnung des Dekanates fest.

(4) Der Dekanatsrat ist an der Wahl der Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg nach Maßgabe einer besonderen Wahlordnung durch die Entsendung von zur Wahl beauftragten Personen beteiligt. Das Nähere über die Mitwirkung des Dekanatsrates an der Vermögensverwaltung bestimmt Teil IV der Kirchlichen Vermögensverwaltungsordnung (KVO IV).

### § 3

#### Mitglieder des Dekanatsrates

(1) Der Dekanatsrat besteht aus Mitgliedern kraft Amtes, gewählten, hinzugewählten, entsandten und beratenden Mitgliedern.

(2) Dem Dekanatsrat gehören mit Sitz und Stimme an:

1. der Dekan, sein/seine Stellvertreter und die Schuldekanin oder der Schuldekan kraft Amtes,
2. die Vertretungen aus den Pfarrgemeinderäten der Seelsorgeeinheiten des Dekanates. Seelsorgeeinheiten mit einer Zahl von bis zu 10.000 Katholikinnen und Katholiken wählen zwei Vertretungen. Seelsorgeeinheiten mit mehr als 10.000 Katholikinnen und Katholiken können weitere Personen wählen und zwar eine Vertretung pro 5.000 Katholikinnen und Katholiken. Mindestens eine Vertretung aus der Seelsorgeeinheit soll dem Vorstand des Pfarrgemeinderates angehören. Nicht wählbar sind Personen, die hauptberuflich mit amtlichem Auftrag in der Seelsorgeeinheit tätig sind,
3. gewählte Vertretungen der anerkannten kirchlichen Erwachsenenverbände, Jugendverbände und Geistlichen Gemeinschaften im Dekanat (vgl. Ordnung zur Wahl der Vertretungen der Jugend- und Erwachsenenverbände sowie der Geistlichen Gemeinschaften in den Dekanatsrat),
4. je eine Vertretung der örtlichen Caritasverbände und der katholischen und ökumenischen Bildungswerke,
5. bis zu drei Einzelpersonlichkeiten, die von der Vollversammlung des Dekanatsrates hinzugewählt werden und nicht mit amtlichem Auftrag im Dekanat oder in einer Seelsorgeeinheit tätig sind.

(3) Die Entscheidung über die Gesamtzahl der aus den Seelsorgeeinheiten in den Dekanatsrat zu entsendenden Mitglieder gemäß Absatz 2 Ziffer 2 sowie über deren Zuordnung zu den Seelsorgeeinheiten trifft der amtierende Dekanatsrat vor jeder Neuwahl.<sup>1</sup>



(4) Für die Mitglieder nach Absatz 2 Ziffern 2 bis 4 soll jeweils eine Stellvertretung benannt werden.

(5) Mit Rede- und Antragsrecht, jedoch ohne Stimmrecht gehören dem Dekanatsrat an:

1. die Dekanatsreferentin oder der Dekanatsreferent,
2. die Dekanatsjugendreferentin oder der Dekanatsjugendreferent,
3. die ständigen Mitglieder des Dekanatsleitungsteams, sofern sie nicht stimmberechtigte Mitglieder des Dekanatsrates sind,
4. die für das Dekanat nach § 2 Absatz 4 gewählte Person in der Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg, sofern sie nicht stimmberechtigtes Mitglied des Dekanatsrates ist,
5. die Vorsitzenden der Ausschüsse, sofern sie nicht stimmberechtigte Mitglieder des Dekanatsrates sind (vgl. § 10).

#### **§ 4**

##### **Amtszeit, Mitgliedschaft**

(1) Die Amtszeit des Dekanatsrates beträgt in der Regel fünf Jahre; sie beginnt mit dem ersten Zusammentreten des Dekanatsrates (konstituierende Sitzung) und endet mit der konstituierenden Sitzung eines neuen Dekanatsrates.

(2) Die konstituierende Sitzung hat innerhalb von vier Monaten nach dem allgemeinen Termin für die Pfarrgemeinderatswahlen stattzufinden. Sie wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des noch amtierenden Dekanatsrates oder vom Dekan einberufen und von dieser Person bis zur Wahl der oder des neuen Vorsitzenden geleitet. Sie findet auch statt, wenn in einzelnen Seelsorgeeinheiten des Dekanates Wiederholungswahlen durchzuführen sind.

(3) Ein Mitglied scheidet aus dem Dekanatsrat aus durch Tod, durch Verzicht auf das Amt, durch Ungültigkeit der Wahl, durch Verlust der Wählbarkeit in den Pfarrgemeinderat (§ 7 PGRS) oder durch Verlust des Amtes, welches die Mitgliedschaft begründet hat.

(4) Das Amt endet ferner, wenn ein Mitglied unentschuldig oder ohne triftigen Grund mindestens vier aufeinander folgenden Sitzungen des Dekanatsrates trotz ausdrücklicher Mahnung in Textform nach dem dritten Fehlen ferngeblieben ist.

(5) Die Feststellung über die Beendigung der Mitgliedschaft wird vom Dekanatsrat getroffen und dem betrof-

fenen Mitglied in Textform mitgeteilt. Gegen diese Entscheidung kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Woche Einspruch bei der oder dem Vorsitzenden des Dekanatsrates einlegen. Falls der Dekanatsrat dem Einspruch nicht innerhalb von vier Wochen stattgibt, kann die Schlichtungsstelle innerhalb einer Woche angerufen werden, die über diesen Einspruch endgültig entscheidet.

(6) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird das nachfolgende Mitglied für die restliche Amtszeit des Dekanatsrates bestellt.

#### **§ 5**

##### **Ausschluss wegen Befangenheit**

(1) Ein Mitglied des Dekanatsrates darf an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, der Ehepartnerin oder dem Ehepartner, einer durch Verwandtschaft oder Schwägerschaft in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad nach bürgerlichem Recht verbundenen Person oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(2) Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Dekanatsrat ohne Mitwirkung des betroffenen Mitgliedes. Wer an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen.

(3) Ein Beschluss ist unwirksam, wenn bei der Beratung oder Beschlussfassung die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 verletzt worden sind oder ein Mitglied des Dekanatsrates ohne einen der Gründe des Absatzes 1 ausgeschlossen war. Der Beschluss gilt jedoch einen Monat nach der Beschlussfassung als gültig zustande gekommen, wenn er nicht innerhalb dieser Frist von einem Mitglied des Dekanatsrates oder einem von dem Beschluss Betroffenen beim Erzbischöflichen Ordinariat in Textform angefochten wurde oder das Erzbischöfliche Ordinariat den Beschluss vor Ablauf der Frist nicht beanstandet hat. Das Erzbischöfliche Ordinariat entscheidet innerhalb eines Monats nach Zugang der Anfechtungserklärung endgültig.

#### **§ 6**

##### **Organe des Dekanatsrates**

Der Dekanatsrat wird tätig durch

1. die Vollversammlung,
2. den Vorstand.

## § 7

### Die Arbeitsweise der Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung tritt wenigstens zweimal im Jahr zusammen. Sie wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Dekanatsrates, im Verhinderungsfall durch die Stellvertretung oder ein anderes Vorstandsmitglied, mit einer Frist von drei Wochen unter Mitteilung der vorgesehenen Tagesordnung in Textform einberufen. Zeit und Ort sowie die vorgesehene Tagesordnung öffentlicher Sitzungen sind öffentlich bekannt zu machen. In dringenden Fällen kann der Dekanatsrat in Textform mit einer Frist von sieben Tagen ohne öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung einberufen werden.

(2) Die Sitzungen des Dekanatsrates sind öffentlich. Nicht-öffentlich ist zu verhandeln, wenn es das kirchliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner Personen erfordern.

(3) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechnigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(4) Der Dekan muss Beschlüssen widersprechen, wenn er der Ansicht ist, dass sie nicht in Übereinstimmung mit der verbindlichen Glaubens- und Sittenlehre stehen oder rechtswidrig sind. Der Dekan kann widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für das Dekanat nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Beschlussfassung gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Dekanatsrates ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsründe eine erneute Sitzung des Dekanatsrates einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beraten ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Erfüllt nach Ansicht des Dekans auch der neue Beschluss die Voraussetzungen des Satzes 1, muss er ihm erneut widersprechen und die Schlichtungsstelle anrufen. Wird der Regelungsvorschlag der Schlichtungsstelle von den Beteiligten nicht angenommen, entscheidet der Erzbischof.

(5) Die Protokolle der Sitzungen werden den Mitgliedern des Dekanatsrates, den Pfarrern der Seelsorgeeinheiten, den Vorsitzenden der Pfarrgemeinderäte im Dekanat, den Sprecherinnen und Sprechern der Gemeindeteams im Dekanat und der Geschäftsführung des Diözesanrates innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung übermittelt.

(6) Das Nähere über die Vorbereitung und Durchführung der Vollversammlung bestimmt die Gemeinsame Geschäftsordnung für die Pfarrgemeinderäte und Dekanatsräte in der Erzdiözese Freiburg.

## § 8

### Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

(1) Der Dekanatsrat bildet aus seiner Mitte einen Vorstand. Dieser besteht aus zwei gewählten Laienmitgliedern, nämlich der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Dekan. Der Vorstand kann bei Bedarf durch bis zu zwei Beisitzende – darunter mindestens ein Laienmitglied – erweitert werden.

(2) Der Dekanatsrat wählt zunächst die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, und zwar im ersten Wahlgang mit absoluter Mehrheit, in weiteren Wahlgängen mit einfacher Mehrheit. Die oder der stellvertretende Vorsitzende und die Beisitzenden werden in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit gewählt. Gegen die Wahl der oder des Vorsitzenden kann der Dekan bei Vorliegen wichtiger Gründe Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Schlichtungsstelle.

(3) Für das Amt der oder des Vorsitzenden wählbar sind nur Mitglieder, die dieses Amt höchstens zwei Amtszeiten lang ausgeführt haben.

(4) Die Dekanatsreferentin oder der Dekanatsreferent gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.

## § 9

### Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Dekanatsrates.

Insbesondere gehören zu seinen Aufgaben:

1. die Vollversammlung vorzubereiten und durchzuführen,
2. die Mitglieder der Ausschüsse (§ 10) zu berufen, die Arbeit der Ausschüsse anzuregen, zu koordinieren und die Arbeitsergebnisse auszuwerten,
3. die Hinzuwahl der Mitglieder gemäß § 3 Absatz 2 Ziffern 3 bis 5 zu veranlassen,
4. an der Wahl des Dekans nach Maßgabe des Dekanatsstatuts mitzuwirken,
5. den Haushaltsplan des Dekanates eines Dekanatsverbandes in Zusammenarbeit mit der zuständigen Verrechnungsstelle vorzubereiten und über die Verwendung der vom Dekanatsrat bewilligten Mittel zu beschließen,
6. die ihm gemäß Teil IV der Kirchlichen Vermögensverwaltungsordnung obliegenden Aufgaben wahrzunehmen.

(2) Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen der Vollversammlung und des Vorstandes ein und leitet sie. Die oder der Vorsitzende vertritt den Dekanatsrat in der Regionalkonferenz.

#### **§ 10 Ausschüsse**

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben des Dekanatsrates setzt die Vollversammlung Ausschüsse ein.

(2) Die Tätigkeit der Ausschüsse ist vorbereitend und beratend, soweit die Vollversammlung nichts anderes beschlossen hat. Im Rahmen ihres Auftrages sollen die Ausschüsse auch von sich aus gegenüber den übrigen Organen des Dekanatsrates Anregungen geben. Die Ergebnisse der Beratungen sind in der Regel Empfehlungen an die Vollversammlung oder den Vorstand.

(3) Öffentliche Stellungnahmen dürfen nur im Einvernehmen mit dem Vorstand abgegeben werden.

(4) Die Mitglieder der Ausschüsse müssen nicht Mitglieder des Dekanatsrates sein. Bei ihrer Berufung sollen die Ausschussmitglieder der Pfarrgemeinderäte berücksichtigt werden.

#### **§ 11 Schlichtungsstelle**

(1) Zur Beilegung von Streitfällen innerhalb des Dekanatsrates oder zwischen Dekan und Dekanatsrat über die Auslegung und Anwendung dieser Satzung wird eine Schlichtungsstelle gebildet. Die Schlichtungsstelle kann insbesondere in den Fällen des § 7 Absatz 4 und § 8 Absatz 2 dieser Satzung angerufen werden.

(2) Das Nähere über die Bildung, Zusammensetzung und Arbeitsweise der Schlichtungsstelle wird in einer Schlichtungsverfahrensordnung geregelt.

#### **§ 12 Ehrenamtliche Tätigkeit**

Die Tätigkeit im Dekanatsrat, seinen Organen und Ausschüssen ist für alle Mitglieder, sofern sie nicht hauptberuflich dazu verpflichtet sind, ehrenamtlich. Fahrtkosten und notwendige, vom Vorstand genehmigte Sachauslagen werden gegen Nachweis erstattet.

#### **§ 13 Haushaltsplan**

Die Sachausgaben des Dekanatsrates werden im Haushaltsplan des Dekanates veranschlagt. Das Nähere regelt die Kirchliche Vermögensverwaltungsordnung (KVO).

#### **§ 14 Geschäftsordnung**

Soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist, gilt im Übrigen die Gemeinsame Geschäftsordnung für die Pfarrgemeinderäte und Dekanatsräte in der Erzdiözese Freiburg in ihrer jeweiligen Fassung.

#### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 19. März 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Dekanatsräte in der Erzdiözese Freiburg vom 1. Dezember 2005 (ABl. S. 250), geändert durch Artikel 2 der VO vom 10. Dezember 2007 (ABl. S. 185), außer Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 18. März 2015



Erzbischof Stephan Burger

#### **Anmerkung:**

<sup>1</sup> 2015 fällt diese Aufgabe dem Vorstand des Dekanatsrates zu.

Nr. 231

#### **Gemeinsame Geschäftsordnung für die Pfarrgemeinderäte und Dekanatsräte in der Erzdiözese Freiburg – GGO –**

Für die Pfarrgemeinderäte und Dekanatsräte in der Erzdiözese Freiburg sowie sinngemäß für deren Organe und Ausschüsse wird die folgende **Gemeinsame Geschäftsordnung** erlassen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Gemeinsame Geschäftsordnung – GGO – gilt für die Pfarrgemeinderäte und die Dekanatsräte, im Folgenden kurz „Rat“ genannt, sowie sinngemäß für deren Organe und Ausschüsse, soweit in den Satzungen dieser Räte nichts Abweichendes geregelt ist.

#### **§ 2 Vorbereitung der Sitzung**

Der Vorstand des Rates bereitet die Sitzungen des Rates vor, stellt die Tagesordnung auf und legt den Sitzungs-

termin fest. In einer Sitzung wird an geeigneter Stelle ein geistlicher Impuls gehalten.

### **§ 3 Einberufung der Sitzung**

(1) Die oder der Vorsitzende, im Verhinderungsfall die Stellvertretung oder ein anderes Vorstandsmitglied, beruft die Sitzungen unter Einhaltung der in der jeweiligen Satzung vorgesehenen Frist und Mitteilung der vorgesehenen Tagesordnung in Textform ein.

(2) Die Mindestanzahl der Sitzungen der Räte richtet sich nach den jeweiligen Satzungen. Darüber hinaus müssen der Pfarrgemeinderat und der Dekanatsrat einberufen werden, wenn der Pfarrer bzw. der Dekan oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt.

(3) In dringenden Fällen kann der Rat formlos unter Einhaltung der in der jeweiligen Satzung vorgesehenen Frist ohne öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung einberufen werden. Jedoch ist eine Beschlussfassung in dieser Sitzung nur möglich, wenn zu Beginn der Sitzung die Eilbedürftigkeit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder festgestellt wird.

(4) Kommt die oder der Vorsitzende bzw. die Stellvertretung ihren Verpflichtungen gemäß den Absätzen 1 bis 3 nicht nach, kann der Rat auch vom Pfarrer bzw. Dekan einberufen werden.

### **§ 4 Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung**

Zeit und Ort sowie die vorgesehene Tagesordnung öffentlicher Sitzungen sind öffentlich bekannt zu machen. Die Form der Bekanntmachung richtet sich bei Pfarrgemeinderäten nach den für öffentliche Bekanntmachungen der Kirchengemeinde geltenden Vorschriften, bei Dekanatsräten nach der hierzu erlassenen Satzung.

### **§ 5 Leitung der Sitzungen**

(1) Die Sitzungen werden von der oder dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle der Stellvertretung, geleitet.

(2) Die oder der Vorsitzende leitet die Aussprache oder beauftragt dafür ein anderes Mitglied des Vorstandes. Die Sitzungsleitung ist berechtigt, die Redezeit zu beschränken und übt die volle Sitzungsgewalt aus.

### **§ 6 Feststellung der Tagesordnung**

(1) Anträgen von Ratsmitgliedern auf Aufnahme in die Tagesordnung ist stattzugeben, wenn sie beim Pfarrgemeinderat mindestens drei Tage, beim Dekanatsrat mindestens sieben Tage vor der Sitzung bei der oder dem Vorsitzenden bzw. beim Vorstand eingegangen sind. Die oder der Vorsitzende hat die Mitglieder des Rates unverzüglich hiervon zu unterrichten.

(2) Dringlichkeitsanträge, die nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Fristen von Mitgliedern gestellt werden, können auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Rates der Aufnahme in die Tagesordnung zustimmen.

### **§ 7 Beratende Personen und Gäste**

Der Vorstand des Rates kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten einer öffentlichen oder nichtöffentlichen Sitzung beratende Personen hinzuziehen oder Gäste einladen. Die Sitzungsleitung kann Nichtmitgliedern das Wort erteilen.

### **§ 8 Beginn der Sitzung**

Zu Beginn der Tagesordnung sind Einsprüche zum Protokoll der vorhergehenden Sitzung zu beraten und zu beschließen und die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung zu genehmigen.

### **§ 9 Öffentlichkeit/ Amtsverschwiegenheit**

(1) Über Anträge aus der Mitte des Rates, einen Beratungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das kirchliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner Personen entgegenstehen.

(2) Die Ratsmitglieder und hinzugezogene beratende Personen sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten so lange verpflichtet, bis sie der Vorstand des Rates von der Schweigepflicht entbindet; dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach Absatz 1 Satz 2 bekannt gegeben worden sind.

**§ 10**  
**Anträge zur Geschäftsordnung**

Über Anträge zur Geschäftsordnung muss nach Gelegenheit zur Gegenrede sofort abgestimmt werden.

**§ 11**  
**Beschlussfähigkeit**

Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung festzustellen und im Protokoll zu vermerken. Der Rat gilt solange als beschlussfähig, bis die Beschlussunfähigkeit auf Antrag festgestellt ist. Ist der Rat zum Zeitpunkt der Beschlussfassung nicht oder nicht mehr beschlussfähig, muss die Beschlussfassung vertagt werden. Der Rat ist stets beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male durch erneute fristgemäße Einladung zu einer Sitzung mit derselben Tagesordnung unter Hinweis auf diese Beschlussfähigkeit einberufen worden ist.

**§ 12**  
**Wahlen**

(1) Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Auf Antrag kann Abstimmung mit Stimmkarten erfolgen, wenn sich kein Widerspruch ergibt. Ein solcher Antrag kann nicht gestellt werden, wenn es sich um die Wahl zu Vorstandsämtern handelt.

(2) Abgestimmt wird mit Ja, Nein und Enthaltung. Es dürfen nur so viele Ja-Stimmen abgegeben werden, wie Ämter zu besetzen sind. Endgültig nicht gewählt ist, wer mehr Nein- als Ja-Stimmen erhält.

(3) Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit erhält. Werden Ämter im ersten Wahlgang nicht besetzt und stehen noch Kandidatinnen oder Kandidaten aus dem ersten Wahlgang zur Wahl, findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereint und mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält.

(4) Sind mehr Kandidatinnen oder Kandidaten gewählt als Ämter zu besetzen sind und liegt eine Stimmgleichheit bei den Ja-Stimmen vor, erfolgt eine Stichwahl, bei der nur mit Ja-Stimmen und Nein-Stimmen abgestimmt wird. Diese Regelung ist für alle weiteren Stichwahlen anzuwenden.

(5) Der Wahl geht eine Personalbefragung und auf Antrag eine Personaldebatte voraus. Hieran nehmen nur die stimmberechtigten Mitglieder unter Ausschluss der Kandidierenden teil.

**§ 13**  
**Abstimmungen**

(1) Zu Tagesordnungspunkten können von Mitgliedern jederzeit Anträge gestellt werden, über die abgestimmt werden muss; über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen oder die nicht allen Mitgliedern vor Beginn der Sitzung bekannt gemacht wurden, können keine Beschlüsse gefasst werden. Vor der Abstimmung wiederholt die oder der Vorsitzende die Formulierung des Antrages. Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht geheime Abstimmung beantragt wird oder durch die jeweilige Satzung vorgeschrieben ist.

(2) Der Rat fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern in der jeweiligen Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Liegen zu einer Sache verschiedene Anträge vor, so wird über den weitergehenden Antrag zuerst abgestimmt.

**§ 14**  
**Protokoll**

(1) Über jede Sitzung wird ein Protokoll angefertigt, das die Zahl der Anwesenden, die Namen der entschuldigt und unentschuldigt fehlenden Mitglieder, die Tagesordnung, den wesentlichen Gang der Verhandlung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und alle ausdrücklich zu Protokoll gegebenen persönlichen Erklärungen enthält. Es ist von der protokollierenden Person und von der Sitzungsleitung zu unterzeichnen.

(2) Bei einer Beschlussfassung überstimmte Mitglieder können ggf. eine persönliche Erklärung abgeben, die zum Protokoll zu nehmen ist. Eine Diskussion zu einer persönlichen Erklärung findet nicht statt.

(3) Das Protokoll ist innerhalb von zehn Werktagen nach der Sitzung den Mitgliedern des jeweiligen Gremiums in Textform zuzustellen. Es gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung widersprochen wird. Einsprüche sind in der folgenden Sitzung zu beraten.

(4) Die Protokolle sind im Archiv der Kirchengemeinde bzw. des Dekanates aufzubewahren und in schriftlicher oder elektronisch digitalisierter Form sicher zu archivieren. Sie unterliegen den vom Kirchenrecht vorgeschriebenen Visitationen.

(5) Die Mitglieder der Räte haben das Recht der Einsichtnahme in Protokolle des Rates, dem sie angehören. Das Recht der Einsichtnahme in Protokolle des Pfarrgemeinderates steht auch den Mitgliedern des Stiftungsrates, die

dem Pfarrgemeinderat nicht angehören, sowie den Sprecherinnen und Sprechern der Gemeindeteams zu. Anderen Personen kann durch Beschluss des Vorstandes des Rates Einsicht in Protokolle gewährt werden; ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

### § 15 Vorstand

(1) Der Vorstand ist das Vertretungsorgan des Rates. Der Vorstand wird nach außen durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden vertreten. Im Falle der Verhinderung übernimmt diese Aufgabe die Stellvertretung. Sie sind hierbei an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.

(2) Die oder der Vorsitzende des Rates beruft auch die Sitzungen des Vorstandes ein. Die Einberufung soll unter Wahrung einer Frist von mindestens drei Tagen erfolgen.

(3) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

(4) Für die Beschlussfassung und den Verlauf der Sitzungen gelten die §§ 8 bis 14 dieser Geschäftsordnung entsprechend.

### § 16 Ausschüsse

(1) Soweit ein Rat Ausschüsse bildet, werden deren Mitglieder nach Maßgabe der jeweiligen Satzung vom Vorstand berufen. Den Auftrag für die Tätigkeit des Ausschusses erteilt der Rat. Er nimmt auch die Arbeitsberichte der Ausschüsse entgegen.

(2) Jeder Ausschuss wählt aus dem Kreise seiner Mitglieder mit der Mehrheit der Stimmen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung. Gehört eine dem Ausschuss vorsitzende Person nicht dem Rat an, so ist sie mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Rates einzuladen, um dort den Arbeitsbericht des Ausschusses vorzulegen.

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse werden von der oder dem Vorsitzenden einberufen. Sie sind nicht öffentlich.

(4) Der Vorstand des Rates erhält die Sitzungseinladung und das Protokoll zur Kenntnis. Jedes Vorstandsmitglied kann an einer Ausschusssitzung mit beratender Stimme teilnehmen.

### § 17 Amtdauer

Soweit in den jeweiligen Satzungen nichts anderes geregelt ist, bleiben die Mitglieder der Organe des Rates im Amt, bis sich der neue Rat konstituiert hat.

### § 18 Inkrafttreten

Die vorstehende Gemeinsame Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 19. März 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gemeinsame Geschäftsordnung in der Fassung vom 1. Mai 2008 (ABl. S. 257) außer Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 18. März 2015



Erzbischof Stephan Burger

Nr. 232

### Ordnung zur Wahl der Vertretungen der Jugend- und Erwachsenenverbände sowie der Geistlichen Gemeinschaften in den Dekanatsrat

#### § 1

Diese Ordnung regelt die Vorschriften gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 3 der Satzung für die Dekanatsräte.

#### § 2

1. Die Jugendverbände (§ 3), die Erwachsenenverbände (§ 4) und die Geistlichen Gemeinschaften (§ 5) wählen bei getrennten Wahlversammlungen jeweils ihre Vertretungen für den Dekanatsrat.
2. Die Jugendverbände, die Erwachsenenverbände und die Geistlichen Gemeinschaften können folgende Anzahl an Vertreterinnen und Vertretern wählen:
  - a) bei mindestens 12 Vertreterinnen und Vertretern aus den Seelsorgeeinheiten  
je 2 bis 4 Vertreterinnen und Vertreter,
  - b) bei mindestens 15 Vertreterinnen und Vertretern aus den Seelsorgeeinheiten  
je 2 bis 5 Vertreterinnen und Vertreter,
  - c) bei mindestens 18 Vertreterinnen und Vertretern aus den Seelsorgeeinheiten  
je 2 bis 6 Vertreterinnen und Vertreter,

d) bei mindestens 21 Vertreterinnen und Vertretern aus den Seelsorgeeinheiten

je 2 bis 7 Vertreterinnen und Vertreter.

3. Die Anzahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter wird von der Vollversammlung des Dekanatsrates nach diesen Vorgaben vor jeder Neuwahl festgelegt<sup>1</sup>.

### § 3

1. Besteht auf Ebene des Dekanates ein BDKJ-Dekanatsverband, so wählt dessen Dekanatsversammlung die Vertreterinnen und Vertreter in den Dekanatsrat.
2. Ist dies nicht der Fall, wählen die Vertreterinnen und Vertreter der Jugendverbände ihre Vertretung in einer Wahlversammlung, die vom Dekan oder einer von ihm benannten Person einberufen und geleitet wird. Eingeladen werden die Vertreterinnen und Vertreter der Jugendverbände, die im BDKJ organisiert sind, und die Ministrantinnen und Ministranten. Aus jeder in Satz 2 genannten Gruppierung werden je zwei Vertreterinnen und Vertreter zur Wahlversammlung eingeladen, die von den Gruppierungen benannt werden sollen. Besteht ein Zusammenschluss auf mittlerer Ebene, so entsenden deren zuständige Gremien die Vertreterinnen und Vertreter.

### § 4

Die Vertreterinnen und Vertreter der Erwachsenenverbände wählen ihre Vertretung in einer Wahlversammlung, die vom Dekan oder einer von ihm benannten Person einberufen und geleitet wird. Zur Wahlversammlung eingeladen werden die Vertreterinnen und Vertreter der Verbände, die in der Arbeitsgemeinschaft Katholischer Erwachsenenverbände (AKE) zusammengeschlossen sind. Aus jedem Verband werden je zwei Vertretungen zur Wahlversammlung eingeladen, die von den Gruppierungen benannt werden sollen. Besteht ein Zusammenschluss auf mittlerer Ebene, so entsenden deren zuständige Gremien die Vertreterinnen und Vertreter.

### § 5

Die Vertreterinnen und Vertreter der Geistlichen Gemeinschaften wählen ihre Vertretung in einer Wahlversammlung, die vom Dekan oder einer von ihm benannten Person einberufen und geleitet wird. Zur Wahlversammlung eingeladen werden die Vertreterinnen und Vertreter der

Geistlichen Gemeinschaften, die im Personalschematismus der Erzdiözese Freiburg unter diesem Stichwort aufgeführt sind. Aus jeder Gemeinschaft werden je zwei Vertretungen zur Wahlversammlung eingeladen, die von den Gruppierungen benannt werden sollen. Besteht ein Zusammenschluss auf mittlerer Ebene, so entsenden deren zuständige Gremien die Vertreterinnen und Vertreter.

### § 6

1. Die jeweilige Wahlversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß mit einer Frist von zwei Wochen eingeladen wurde.
2. Die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter erfolgt in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit.<sup>2</sup>

### § 7

1. Über die jeweilige Wahlversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Leitung der Wahlversammlung durch Unterschrift zu bestätigen und im Dekanatsbüro aufzubewahren ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern der Wahlversammlung innerhalb von fünf Werktagen nach der Wahlversammlung in Textform zuzustellen und gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von zehn Werktagen nach der Wahlversammlung Einspruch erhoben wird. Über den Einspruch entscheiden der Dekan und die oder der amtierende Vorsitzende des Dekanatsrates.
2. Die jeweilige Wahlversammlung soll bis spätestens sechs Wochen vor der Konstituierung des Dekanatsrates erfolgt sein.

### § 8

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 19. März 2015 in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 18. März 2015



Erzbischof Stephan Burger

#### Anmerkungen:

<sup>1</sup> 2015 fällt diese Aufgabe dem Vorstand des Dekanatsrates zu.

<sup>2</sup> Alles Weitere zum Wahlvorgang ist in der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Pfarrgemeinderäte und Dekanatsräte geregelt.

**Amtsblatt**  
**der Erzdiözese Freiburg**

Nr. 15 · 30. April 2015

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.  
Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstraße 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abo-abl@buchundpresse.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr.  
Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf  
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.  
Nr. 15 · 30. April 2015

Nr. 233

**Achtzehnte Verordnung zur Änderung der AVO**

Nachdem die Bistums-KODA gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 Bistums-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluss gefasst hat, wird die folgende **Verordnung** erlassen:

**Artikel I**  
**Änderung der AVO**

Die Arbeitsvertragsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg – AVO – vom 25. April 2008 (ABl. S. 321), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. November 2014 (ABl. S. 465), wird wie folgt geändert:

- § 21 Absatz 3 wird um folgenden Satz 3 ergänzt:  
„<sup>3</sup>Ergeben sich bei der Stufenzuordnung zum Zeitpunkt der Einstellung gemäß Absatz 2a überschießende Zeiten, so sind diese auf die Stufenlaufzeiten nach den Sätzen 1 und 2 anzurechnen.“
- § 21a Absatz 3 wird um folgenden Satz 4 ergänzt:  
„<sup>4</sup>Ergeben sich bei der Stufenzuordnung zum Zeitpunkt der Einstellung gemäß Absatz 2a überschießende Zeiten, so sind diese auf die Stufenlaufzeiten nach den Sätzen 1 und 3 anzurechnen.“
- In § 34 Absatz 2 Satz 1 wird der Klammerzusatz wie folgt geändert:  
„(Absatz 1 Buchstabe j Doppelbuchstabe aa))“

**Artikel II**  
**Änderung der Anlage 1 zur AVO**

Die Anlage 1 zur AVO (Entgeltgruppenverzeichnis), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. November 2014 (ABl. S. 465), wird wie folgt geändert:

In Teil C, Ziffer 8.1 (Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst), Nr. 3, Buchstabe a wird Satz 5 wie folgt neu gefasst:

„<sup>5</sup>Satz 4 gilt auch für belegte Plätze durch Kinder unter drei Jahren (Kleinkinder), außer in Krippengruppen/Kleinkindgruppen/Spielgruppen.“

**Artikel III**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel II rückwirkend zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 31. März 2015



Erzbischof Stephan Burger